

vom 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat am 28. Mai 2018 die (abgeänderte) Motion Nr. 2018/2 von Kantonsrat Markus Müller vom 19. Februar 2018 mit 52 zu 0 Stimmen erheblich erklärt. Die ursprüngliche Motion mit dem Titel «Revision Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen» verlangte die Überarbeitung des § 10 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (SHR 171.110) und insbesondere die Abschaffung der Ständigen Kommission für «Grenzüberschreitende Zusammenarbeit» (GrüZ). Im Verlaufe der Debatte änderte der Motionär den Vorstoss ab. Statt der ursprünglich verlangten Abschaffung der GrüZ wurde das Anliegen auf eine *generelle Überprüfung beziehungsweise Überarbeitung der Ständigen Kommissionen* ausgeweitet. Es gelte abzuklären, ob und wenn ja welche Ständigen Kommissionen zur Bewältigung der parlamentarischen Aufsicht und zur Bearbeitung der Sachgeschäfte notwendig und sinnvoll seien. Das Büro des Kantonsrats wurde beauftragt, zuhanden des Kantonsrats eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

1. Rechtsgrundlagen der Kommissionen des Kantonsrats

Das Gesetz über den Kantonsrat (KRG; SHR 171.100) sieht vor, dass als Organ des Kantonsrats Kommissionen einzusetzen sind. Art. 29 KRG legt die Aufgaben der Kommissionen wie folgt fest: «Die Kommissionen bereiten die ihnen zugewiesenen Geschäfte für den Kantonsrat vor. Sie treffen die notwendigen Abklärungen, prüfen die Vorlagen und unterbreiten dem Kantonsrat Bericht und Antrag». Die Art. 30 ff. KRG regeln sodann, wer an den Kommissionssitzungen teilnehmen darf (Art. 30), die Befugnisse der Kommissionen (Art. 31), die Auskunftspflichten gegenüber den Kommissionen (Art. 32) sowie die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat (Art. 33). Bei den Bestimmungen über die Oberaufsicht des Kantonsrats sind Aufsichtskommissionen vorgesehen (Art. 34 – 37), ohne diese konkret auszugestalten. Das KRG enthält keine weiteren Bestimmungen über die Organisation der Kommissionen. Das Spitalgesetz (SHR 813.100) schreibt in Art. 11 Abs. 2 die Bildung einer ständigen Kommission im Bereich Gesundheit («Gesundheitskommission») vor und legt deren Aufgaben fest.

Die organisatorischen Bestimmungen über die Kommissionen des Kantonsrats sind in den §§ 10 – 16 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO) enthalten. § 10 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung regeln die «Ständigen Kommissionen». Dabei sind aktuell folgende Ständige Kommissionen vorgesehen und deren Aufgabenbereich konkret festgelegt:

- Ständige Aufsichtskommissionen: Geschäftsprüfungskommission (9 Mitglieder) und Justizkommission (5 Mitglieder).
- Ständige Fachkommissionen: Gesundheitskommission (9 Mitglieder), Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (7 Mitglieder).

Ein Ratsmitglied kann gleichzeitig nur einer Ständigen Kommission und nicht länger als acht aufeinanderfolgende Jahre der gleichen Ständigen Kommission angehören und eine Fraktion kann nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Jahre das Präsidium einer Ständigen Kommission übernehmen (§ 10 Abs. 3 und 4 GO).

Für alle Geschäfte, die nicht einer Ständigen Kommission zugewiesen werden, wählt der Kantonsrat Spezialkommissionen von 5 bis 11 Mitgliedern. In der Praxis führt die aktuelle Regelung dazu, dass etwa die Hälfte aller Vorlagen, die dem Kantonsrat zur Beratung unterbreitet werden, von Spezialkommissionen behandelt werden (Zuweisungen 2017: an Ständige Kommissionen: 11, an Spezialkommissionen: 10; Zuweisungen 2018: an Ständige Kommissionen: 9, an Spezialkommissionen: 9; Zuweisungen 2019: an Ständige Kommissionen: 15, an Spezialkommissionen: 15).

Der Einsitz der Fraktionen in allen Kommissionen (Ständige Kommissionen und Spezialkommissionen) richtet sich nach der jeweiligen Fraktionsstärke, sodass die Kommissionen für die Vorberatung der Geschäfte zuhanden des Kantonsrats ausgewogen zusammengesetzt sind.

Die Organisation der Kommissionen als Ratsorgane beschlägt einen *zentralen Bereich der Ratsorganisation und der Ratstätigkeit*. Die Kommissionsorganisation hat einerseits massgeblichen Einfluss auf die Effizienz der Ratstätigkeit und hat andererseits aber auch Einfluss auf die Attraktivität der Ratstätigkeit für das einzelne Ratsmitglied. Die Organisation der Kommissionen ist aber auch abhängig von weiteren Rahmenbedingungen wie beispielsweise der Grösse des Parlaments (Anzahl Mitglieder) und die Art der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen des Rates und der Aufgabenzuweisungen innerhalb der Ratsorgane. Es gibt demnach keine «ideale» oder «allgemeingültige» Organisationsform der Kommissionsorganisation eines Parlaments, auf die zurückgegriffen werden kann. Vielmehr muss unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen und der herrschenden Tradition die sachgerechte Lösung gefunden werden.

Eine Analyse der Kommissionsorganisation der Parlamente der Kantone und (grösseren) Städten führt zur Erkenntnis, dass es im *Grundsatz drei Modelle* gibt, wie die Kommissionen als Parlamentsorgane organisiert sind.

2. Kommissionsorganisation: Drei Modelle

Die Parlamentsorganisation der nachfolgenden Kantone und Städte wurde einer vertieften Analyse unterzogen: Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug, Aargau, Schwyz und Luzern sowie die Städte Winterthur, St. Gallen und Schaffhausen. Grundlage dazu boten die jeweiligen Rechtsgrundlagen. Die vorgefundenen Organisationsmodelle können wie folgt umschrieben werden (ohne Berücksichtigung des Ratsbüros als «Geschäftsleitung» des Rates):

Modell 1: Ständige Aufsichtskommissionen + Spezialkommissionen

- Appenzell Ausserrhoden (65 Mitglieder)
- St. Gallen (120 Mitglieder)

Modell 2: Ständige Aufsichtskommissionen + Ständige Fachkommissionen + Spezialkommissionen

- Schaffhausen (60 Mitglieder)
- Solothurn (100 Mitglieder)
- Thurgau (130 Mitglieder)
- Stadt Winterthur (60 Mitglieder)
- Stadt Schaffhausen (36 Mitglieder)
- Stadt St. Gallen (63 Mitglieder)

Modell 3: Ständige Aufsichtskommissionen + Ständige Fachkommissionen (keine Spezialkommissionen)

- Graubünden (120 Mitglieder)
- Zug (80 Mitglieder)

Für die von den jeweiligen Gesetzgebungen vorgesehene *Ausübung der Oberaufsicht* des Parlaments über die Regierung, Verwaltung und Rechtspflege sind in allen drei Modellen Ständige Aufsichtskommissionen vorgesehen: Als Finanz- und/oder Geschäftsprüfungskommissionen für die konkrete Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht im Finanzwesen (Vorbereitung der Rechnungen und der Budgets) und der allgemeinen Geschäftsprüfung (Vorbereitung Geschäftsbericht, Aufsicht selbständige Anstalten/Betriebe, allgemeine Geschäftsprüfung) und als Rechtspflege- oder Justizkommission für die konkrete Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht gegenüber der Rechtspflege/Justiz.

Diese Ständigen Aufsichtskommissionen sind zur Sicherstellung der Ausübung der Oberaufsicht (verfassungs-) *rechtlich und sachlich notwendig*. In der konkreten Ausgestaltung der Anzahl Aufsichtskommissionen und deren inhaltlichen Aufgaben bestehen in den Kantonen und Städten gewisse – marginale – Unterschiede.

3. Die Modelle im Einzelnen und Umsetzung im Kanton Schaffhausen

Modell 1: Ständige Aufsichtskommissionen und Spezialkommissionen

Im Modell 1 bestehen als ständige Kommissionen lediglich die ständigen Aufsichtskommissionen. Für alle nicht in den Zuständigkeitsbereich dieser ständigen Aufsichtskommissionen fallenden Geschäfte werden Spezialkommissionen eingesetzt. Es bestehen keine ständigen Fachkommissionen.

- Ratsbüro (5)
- Aufsichtskommission: Geschäftsprüfungs- und/oder Finanzkommission (9 Mitglieder oder zwei Kommissionen mit je 7 oder 9 Mitgliedern)
- Aufsichtskommission: Justizkommission (7 oder 9 Mitglieder)
- Für alle anderen Geschäfte: Spezialkommissionen (7, 9 oder 11 Mitglieder)

Vorteil	Nachteil
Mehr Spezialkommissionen bedeutet mehr Diversifikation der Ratsmitglieder.	Bestückung der Aufsichtskommissionen benötigt je nach Ausgestaltung zwischen einem Drittel und der Hälfte der Parlamentsmitglieder.

Modell 2: Ständige Aufsichts- und Fachkommissionen sowie Spezialkommissionen

Im Modell 2 sind im Unterschied zum Modell 1 neben den Ständigen Aufsichtskommissionen zusätzliche Ständige Fachkommissionen vorgesehen. Die Anzahl dieser Fachkommissionen und die konkrete Aufgabenzuweisung sind dabei sehr unterschiedlich. Im Modell 2 werden indessen durch die vorhandenen Fachkommissionen nur ein Teil der Geschäfte vorberaten und für eine gewisse Anzahl Geschäfte werden Spezialkommissionen eingesetzt. Die aktuelle Ausgestaltung der Kommissionsorganisation im Kanton Schaffhausen entspricht dem Modell 2: Neben den ständigen Aufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungskommission und Justizkommission) bestehen zwei ständige Fachkommissionen (Gesundheitskommission und Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit) und daneben werden für alle nicht in den Zuständigkeitsbereich der ständigen Kommissionen fallenden Geschäfte Spezialkommissionen gebildet. Diese Organisationsform hat sich im Grundsatz bewährt.

Aktuelle Kommissionsorganisation im Kanton Schaffhausen gemäss § 10 GO

- Ratsbüro (5)
- Aufsichtskommission: Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (9)
- Aufsichtskommission: Justizkommission (5)
- Fachkommission: Gesundheit (9)
- Fachkommission: Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (7)
- Für alle anderen Geschäfte: Spezialkommissionen (7, 9 oder 11)

Mögliche Anpassung/Bereinigung der aktuellen Kommissionsorganisation im Rahmen des Modells 2

- Ratsbüro (5 oder 7)
- Aufsichtskommission: Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (9)
- Aufsichtskommission: Justizkommission (7 oder 9)
- Fachkommission: Gesundheit und Soziales (9)
- Für alle anderen Geschäfte: Spezialkommissionen (7, 9 oder 11)

Vorteil	Nachteil
Entspricht grundsätzlich der aktuellen Organisation, passt diese aber den aktuellen Verhältnissen an. Es kann in den Fachkommissionen Fachwissen aufgebaut werden, gleichzeitig wird durch den regelmässigen Einsatz von Spezialkommissionen eine Diversifikation der Ratstätigkeit erhalten.	Der Bereich «Bau, Verkehr, Energie» und der Bereich «Bildung» haben keine Fachkommission. Im Bereich Bildung ist aber zu berücksichtigen, dass der Erziehungsrat für wesentliche Entscheide im Bildungsbereich zuständig ist.

Modell 3: Ständige Aufsichtskommissionen und ständige Fachkommissionen

Im Modell 3 bestehen neben den ständigen Aufsichtskommissionen zusätzlich verschiedene ständige Fachkommissionen, deren Zuständigkeiten im Prinzip alle Sachbereiche abdecken, sodass die Einsetzung von Spezialkommissionen grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Entsprechend ist die Anzahl der ständigen Fachkommissionen hoch. Zusammen mit den ständigen Aufsichtskommissionen bestehen in diesem Modell regelmässig 7 bis 10 ständige Kommissionen. Es ist einleuchtend, dass dieses Modell nur in Parlamenten umsetzbar ist, die über eine gewisse Anzahl Mitglieder – regelmässig mindestens 100 Mitglieder – verfügen, da für die Bestückung dieser hohen Anzahl von ständigen Kommissionen der Personalpool grösser sein

muss. Sodann ist in diesem Modell notwendig, dass ein Parlamentsmitglied in mehreren ständigen Kommissionen Einsitz haben kann, ansonsten die Kommissionen nicht bestückt werden können. Regelmässig ist der gleichzeitige Einsitz auf zwei Kommissionen beschränkt.

- Ratsbüro
- Aufsichtskommission: Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission
- Aufsichtskommission/Fachkommission: Justiz- und Sicherheitskommission
- Fachkommission: Bau, Umwelt, Verkehr und Energie
- Fachkommission: Gesundheit und Soziales
- Fachkommission: Bildung und Kultur
- Nur in *Ausnahmefällen*: Spezialkommissionen

Vorteil	Nachteil
Fachwissen der Ratsmitglieder kann aufgebaut werden.	Bis zu 45 Ratsmitglieder sind in einer ständigen Kommission eingebunden. Zusammen mit dem Ratsbüro sind 50 Ratsmitglieder in Kommissionen tätig. Gefahr der Abhängigkeit. Organisatorisch in einem Rat mit 60 Mitgliedern nicht umsetzbar.

4. Vernehmlassung bei den Fraktionen

Im Herbst 2019 wurde den Kantonsratsfraktionen der Entwurf einer Vorlage mit möglichen Varianten der künftigen Kommissionsorganisation zusammen mit einem Fragebogen unterbreitet. Die Fraktionen sind grundsätzlich der Meinung, dass sich die aktuelle Organisation mit einer Mischung von ständigen Aufsichtskommissionen, ständigen Fachkommissionen und Spezialkommissionen bewährt hat. Die aktuelle Kommissionsorganisation ist allerdings punktuell den veränderten Umständen bzw. Bedürfnissen anzupassen.

Das Ergebnis der Vernehmlassung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Die bestehende Kommissionsorganisation ist grundsätzlich beizubehalten. Als ständige Aufsichtskommissionen sollen Geschäftsprüfungskommission (GPK) und Justizkommission (JK), als ständige Fachkommission die (erweiterte) Gesundheitskommission beibehalten werden. Für die anderen Geschäfte sollen Spezialkommissionen eingesetzt werden (entspricht Modellvariante 2).
- Erweiterung Gesundheitskommission in Kommission «Gesundheit und Soziales»
- Mehrheitlich wird die Abschaffung der ständigen Fachkommission für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (GrüZ) gefordert.
- Es sollen weitere Bereinigungen der Geschäftsordnung und weitere (verwandte) Revisions-themen aufgenommen werden wie:

- In allen ständigen Kommissionen soll sichergestellt werden, dass alle Fraktionen vertreten sind.
- Stellvertretung (punktuell) in Ständigen Kommissionen regeln/ermöglichen.
- Zusammensetzung des Büro Kantonsrat klären bzw. personell erweitern.
- Die angepasste Kommissionsorganisation soll auf den 1. Januar 2021 (neue Legislaturperiode) in Kraft gesetzt werden.
- Der Bericht und Antrag zur Revision der Geschäftsordnung soll direkt im Rat behandelt werden (Vorlage wurde im Büro erarbeitet/vorberaten und Vernehmlassung in Fraktionen durchgeführt).

5. Angepasste Kommissionsorganisation für den Kantonsrat Schaffhausen

Bei objektiver Betrachtungsweise ist die Umsetzung des Modells 3 im Kantonsrat Schaffhausen mit 60 Mitgliedern bereits aus organisatorischen Gründen praktisch nicht umsetzbar.

Aufgrund der *klaren Rückmeldungen* der Fraktionen im Rahmen der Vernehmlassung ist das Modell 1 ebenfalls nicht weiterzuverfolgen und die bestehende Kommissionsorganisation grundsätzlich beizubehalten und punktuell anzupassen.

Es wird daher beantragt, die *bestehenden ständigen Aufsichtskommissionen zu belassen*. Bei der Geschäftsprüfungskommission handelt es sich bei der aktuellen Ausgestaltung eigentlich um eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission. Eine Aufteilung in zwei separate Kommissionen würde zum Verlust von Synergieeffekten führen und wird als nicht sachgerecht erachtet. Bei der Justizkommission könnte allenfalls eine Erhöhung der Mitgliederzahl von 5 auf 7 in Erwägung gezogen werden.

Die vom Spitalgesetz im Art. 11 Abs. 2 vorgeschriebene ständige Gesundheitskommission ist als Fachkommission weiterzuführen. Die aktuelle Gesundheitskommission wird vom Spitalgesetz (SHR 813.100) vorgeschrieben und hat die umfassenden Aufgaben gemäss Art. 11 Abs. 2 und 3 Spitalgesetz im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Spitäler Schaffhausen wahrzunehmen. Es wird zudem als sachgerecht erachtet, den Zuständigkeitsbereich der Gesundheitskommission auf den Bereich «Soziales» auszuweiten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass unter anderem im Bereich «Soziales» die Altersbetreuung angesiedelt ist und somit in diesem – wie auch in weiteren Bereichen – Schnittstellen zur Gesundheitsversorgung bestehen, rechtfertigen diese Erweiterung der Zuständigkeit und die Bildung einer Kommission Gesundheit und Soziales.

Demgegenüber befürwortet eine Mehrheit der Fraktionen die *Abschaffung* der ständigen Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (GrüZ). Diese Kommission wurde im Zuge der Neuregelung des Nationalen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) ge-

schaffen, weil zu jenem Zeitpunkt die Befürchtung bestand, dass sich durch die in der Bundesverfassung vorgeschriebene verstärkte interkantonale Zusammenarbeit und die damit zusammenhängenden Konkordate (Schaffung neuer und Revision bestehender Konkordate) die Stellung der Parlamente als rechtsetzende Behörde schwächen könnte. Vor diesem Hintergrund wurde die GrüZ als vorberatende Kommission für alle Konkordate geschaffen und eine Informationspflicht des Regierungsrats gegenüber der GrüZ in Bezug auf die Verhandlung von Konkordaten und in Bezug auf die Entwicklung in den grenzüberschreitenden Beziehungen begründet (vgl. § 10 Abs. 2 Ziffer 3 GO). Es kann mittlerweile festgestellt werden, dass sich die Anzahl der Konkordate als Folge des NFA nicht erhöht hat und aus diesem Grund keine Schwächung des Parlaments eingetreten ist. Sodann ist möglich, dass die Zuweisung aller Konkordate an die GrüZ – unbesehen ihrer Thematik und Bedeutung – im Einzelfall nicht sachgerecht ist, weil möglicherweise die Einsetzung einer 9er oder 11er-Spezialkommission sachgerechter wäre.

Bei einer Abschaffung der GrüZ würden die ihr zugewiesenen Aufgaben soweit diese den Einbezug und die Information im Bereich der internationalen Verträge und der internationalen Zusammenarbeit im Allgemeinen betrifft, an andere ständige Kommissionen übertragen werden beziehungsweise soweit es den Abschluss von interkantonalen Verträgen (Konkordate) betrifft, an ständige Aufsichts- bzw. Fachkommissionen oder Spezialkommissionen übertragen werden. Die Information des Parlaments über wichtige Entwicklungen in den grenzüberschreitenden Beziehungen könnte über die GPK sichergestellt werden (z.B. analog der jährlichen Berichterstattung des Regierungsrats in der GPK betreffend die Wirtschaftsförderung oder die Regional- und Standortentwicklung). Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen wird beantragt, künftig auf die GrüZ zu verzichten. Als Variante wird die Beibehaltung der GrüZ zur Diskussion gestellt, allerdings mit einer Erhöhung der Mitgliederzahl von 7 auf 9, um eine ausgewogenere Zusammensetzung der Kommission zu erreichen.

Die Bildung einer weiteren Fachkommission für den Bereich Bau, Umwelt, Verkehr und Energie wurde ebenfalls in Erwägung gezogen, da in diesem Bereich regelmässig Vorlagen anfallen, sodass es gerechtfertigt erscheinen würde, hier eine gewisse Kontinuität – nicht zuletzt durch den Aufbau von spezifischem Fachwissen – aufzubauen. In der Vernehmlassung bei den Fraktionen wurde die Schaffung einer entsprechenden Kommission indessen nicht gefordert.

Die vorgeschlagene punktuelle Anpassung der Kommissionsorganisation ermöglicht, nach wie vor neben den ständigen Kommissionen für eine stattliche Anzahl von Vorlagen Spezialkommissionen einzusetzen und auf diese Weise eine Diversifikation der Ratstätigkeit zu erhalten und somit auch das im Kantonsrat vorhandene vielfältige Wissen der einzelnen Mitglieder auf optimale Weise zu nutzen.

6. Weitere Anpassungen der Geschäftsordnung

1. Klärung der Zusammensetzung des Büros des Kantonsrats (§ 1 Abs. 1 GO)

Die Formulierung über die Zusammensetzung des Büros des Kantonsrats ist vom Wortlaut her missverständlich formuliert, da nicht ganz klar ist, ob die Ersatzstimmzähler auch vollwertige Mitglieder des Büros sind oder lediglich Stellvertretungsfunktionen wahrnehmen. Diese Unsicherheit soll eliminiert werden. In diesem Zusammenhang könnte man auch die Erhöhung der Mitglieder des Büros von 5 auf 7 erwägen, um die Zusammensetzung des Büros breiter abzustützen.

2. Stellvertretung in ständigen Kommissionen

Die Geschäftsordnung sieht für die Stellvertretungen in den *Spezialkommissionen* ausdrückliche Regelungen vor. Vor der ersten Spezialkommissionssitzung können Kommissionsmitglieder in Absprache mit dem Präsidium und unter Information des Rates ausgewechselt werden und ein Kommissionsmitglied kann sich für eine einzelne Sitzung in einer Spezialkommission vertreten lassen. Die Fraktion bestimmt in diesem Fall die Vertretung und meldet diese dem Kantonsratssekretariat (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 GO). Demgegenüber enthält die Geschäftsordnung keine Regelung zur Stellvertretung in ständigen Kommissionen. Es soll auch in ständigen Kommissionen ermöglicht werden, eine Stellvertretung zu bezeichnen. Allerdings ist das nur aus qualifizierten Abwesenheitsgründen des gewählten Mitgliedes möglich und soll nicht für einzelne Sitzungen zur Anwendung kommen. Vielmehr stehen hier (längere) Abwesenheiten aufgrund *qualifizierter Gründe* wie insbesondere Krankheit, Auslandsaufenthalt, Mutterschaft usw. zur Diskussion, die zwar zu einer (längeren) Abwesenheit führen, indessen dem gewählten Mitglied ein Verbleib in der Kommission trotz (längerer) Abwesenheit ermöglichen soll.

Ein Kommissionsmitglied soll sich demnach aus qualifizierten Gründen und mit Zustimmung des Kantonsrats für (mehrere) Sitzungen vertreten lassen können. Seine Fraktion bestimmt die Stellvertretung und meldet diese ohne Verzug beim Sekretariat des Kantonsrats, welche den Antrag dem Kantonsrat unterbreitet.

Mit der Motion 2020/11 vom 15. Juni 2020 verlangt Kantonsrätin Linda De Ventura die Schaffung einer Stellvertretungsmöglichkeit für Kantonsräte. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Geschäftsordnung wird das Anliegen teilweise umgesetzt.

7. Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage «Revision der Geschäftsordnung des Kantonsrats (Ständige Kommissionen)» einzutreten und dem im Anhang 1 beigefügten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 22. Juni 2020

Für das Büro des Kantonsrats:

Lorenz Laich, Kantonsratspräsident

Philippe Brühlmann, 1. Vizepräsident

Stefan Lacher, 2. Vizepräsident

Roland Müller, Stimmenzähler

René Schmidt, Stimmenzähler

Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen

Änderung vom

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen vom 20. Dezember 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Das Büro des Kantonsrates besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin (Präsidium), dem bzw. der 1. und 2. Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin (Vizepräsidium) und zwei Stimmzählern. Es setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen aller Fraktionen zusammen. Der Sekretär bzw. die Sekretärin des Kantonsrates nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Abs. 1 Ziffer 2, Abs. 2 Ziffern 1 und 3, Abs. 5 (neu)

¹ Der Kantonsrat wählt für die Amtsdauer folgende ständige Aufsichtskommissionen:

(...)

2. die Justizkommission (7 Mitglieder) für die Prüfung (...)

² Daneben wählt der Kantonsrat für die Amtsdauer folgende weitere ständige Kommissionen:

1. die Kommission für Gesundheit und Soziales (9 Mitglieder) für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Art. 11 Abs. 2 und 3 des Spitalgesetzes (...)

3. Aufgehoben

Variante zu Ziffer 3:

3. Die Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (9 Mitglieder) für die Prüfung (...)

⁵ Ein Kommissionsmitglied kann sich aus qualifizierten Gründen und mit Zustimmung des Kantonsrates für einzelne Sitzungen vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt die Stellvertretung und meldet diese ohne Verzug beim Sekretariat des Kantonsrates, welche den Antrag dem Kantonsrat unterbreitet.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:

Lorenz Laich

Die Sekretärin:

Claudia Indermühle